

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Breitenworbis und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.11.2017, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.11.2017, zuletzt geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 18.10.2022

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) i.V.m. §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), sowie § 34 der Friedhofssatzung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Breitenworbis, in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

a) Bei Erdbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Abhaltung der Trauerfeier | 30,00 € |
| b) für die Aufbewahrung in der Leichenhalle zusätzlich | 30,00 € |
| c) für die Aufbewahrung in einer Kühlzelle
für jeden angefangenen Tag (nur Breitenworbis) | 25,00 €/Tag |
| d) für die Aufbewahrung in einer Tiefkühlzelle
für jeden angefangenen Tag (nur Breitenworbis) | 40,00 €/Tag |

Für die Endreinigung ist das beauftragte Bestattungsunternehmen verantwortlich.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre | 500,00 € |
| b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre | 200,00 € |
| c) Reihenuernengrab | 220,00 € |
| d) Urnenbeisetzung auf Reihengrabstätten | 180,00 € |
| e) Reihendoppelgrab
(für beide Grabstellen)
Bei der Belegung der zweiten Grabstelle
für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr | 1.250,00 €

25,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte
ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld) | 350,00 € |
| g) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte
mit Namenskennzeichnung an der Stele | 850,00 € |
| h) Rasenerdgrab | 1.300,00 € |

(2) Für die Bestattung von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes gelten die gleichen Gebühren.

(3) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 7 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 26 und 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Breitenworbis tragen die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Räumung durch die Gemeinde.
Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)Reiheneinzelgrab	180,00 €
b)Reihenurnengrab	110,00 €
c)Reihendoppelgrab	300,00 €
d)Kindergrab	80,00 €
e)Rasenerdgrab	110,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

...

gez. Cornelius Fütterer
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2017
1.Änderungssatzung vom 27.11.2019
2.Änderungssatzung vom 18.10.2022

rechtskräftig seit: 25.11.2017
rechtskräftig seit: 07.12.2019
rechtskräftig seit 29.10.2022